

Grundzüge Patentierungsverfahren

Geheimhaltungsphase

Solange die Erfindung nicht als Patentanmeldung hinterlegt ist, muss sie geheim gehalten werden. Vorsicht: Sollte ein Außenstehender Informationen über die Erfindung erhalten, ist Ihre Erfindung nicht mehr patentfähig. Daher sollten Sie während der Geheimhaltungsphase Ihre Erfindung nicht wirtschaftlich verwerten!

- Prüfen Sie folgende Fragen, bevor Sie in ein Patent investieren:
- Ist die Erfindung technisch und wirtschaftlich umsetzbar? Werden keine bestehenden Schutzrechte verletzt? Haben Sie alle technischen Möglichkeiten bedacht, die zur Realisierung Ihrer Erfindung führen? Unterscheidet sich Ihre Erfindung von anderen vergleichbaren und bekannten technischen Lösungen, die zu demselben Ergebnis Ihres Verfahrens oder Ihrem Produkt führen?
- Handelt es sich um eine Arbeitnehmererfindung? (siehe S. 2)
- Der Patentanwalt arbeitet in Abstimmung mit dem Erfinder die Patentanmeldung aus und meldet sie an.

Anmeldetag

Tag 0

- Der Anmeldetag ist das wichtigste Datum für eine Patentanmeldung. Achten Sie daher auf eine möglichst frühzeitige Patentanmeldung. Mit der Anmeldung sollte auch zugleich der Prüfungsantrag gestellt werden.
- Der Anmeldetag ist der Stichtag, um Ihre Erfindung auf eine Patentfähigkeit hin zu beurteilen. Alle vor dem Anmeldetag erfolgten Patentanmeldungen, Veröffentlichungen, Benutzungen, wissenschaftlichen Untersuchungen, Dissertationen (= Stand der Technik) entscheiden über diese Patentfähigkeit.
- Mit der Anmeldung beginnt außerdem die Laufzeit des Schutzrechtes (max. 20 Jahre).
- Ab dem Tag der Anmeldung dürfen Sie Ihre Erfindung wirtschaftlich verwerten, ohne dass dies die Patentfähigkeit beeinträchtigt.

Erster Prüfungsbescheid

8 Monate nach dem Anmeldetag

- Der erste Prüfungsbescheid des Patentamtes erlaubt eine zuverlässige Prognose über die Patentfähigkeit im In- und Ausland. Der Prüfungsbescheid basiert auf dem weltweit recherchierten Stand der Technik (s.o.)
- Außerdem beurteilt der Prüfungsbescheid, inwieweit es sich bei der angemeldeten Erfindung tatsächlich um eine Neuheit handelt und ob dieser eine erfinderische Tätigkeit zu Grunde liegt.

Ablauf der Prioritätsfrist

12 Monate nach dem Anmeldetag

- Innerhalb dieser Frist können im Ausland für dieselbe Erfindung Patente angemeldet werden.
- Als Stichtag für die Beurteilung der Patentfähigkeit gilt der Tag 0 (Priorität) der ersten Anmeldung.

Veröffentlichung der Patentanmeldung

18 Monate nach dem Anmeldetag

- Die Patentanmeldung wird offen gelegt, d. h., die Erfindung wird der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Jedermann hat das Recht auf freie Einsicht in die Akten.

Patenterteilung

xx Monate nach dem Anmeldetag
(kein fester Termin)

- Sobald die Patenterteilung veröffentlicht wird, kann der Patentinhaber für die unter Schutz gestellte Erfindung Ansprüche gegen Dritte auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunft, evtl. Vernichtung geltend machen.
- Auch die Vergabe von Lizenzen* an dem Patent ist möglich.
- Ein Einspruch durch Dritte gegen das Patent muss innerhalb von 3 Monaten nach Patenterteilung erfolgen.
- Für die Aufrechterhaltung des Patents bzw. der Anmeldung sind ab dem dritten Jahr jährlich zunehmende Aufrechterhaltungsgebühren zu zahlen.
- Die Laufzeit des Patents endet entweder spätestens 20 Jahre ab dem Anmeldetag oder wenn die Aufrechterhaltungsgebühren nicht mehr gezahlt werden.

*Lizenz: Wer seine Idee nicht selbst vermarkten kann, hat die Möglichkeit, sie zu lizenzieren, d.h.: Dritte dürfen gegen Bezahlung die Erfindung nutzen.

Mit freundlicher Unterstützung von Patentanwalt Rolf K. Sparing, Düsseldorf